

Satzung
der Ortsgemeinde Nackenheim
über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen

Nichtamtliche Lesefassung vom 09.03.2020

Der Rat der Ortsgemeinde Nackenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung vom 28.11.1986 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 307) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

1. Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 86 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der/die Bauherr/in, wenn die Gemeinde zustimmt, seine Stellplatzverpflichtung nach § 45 Abs. 1 bis 3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er/sie an die Gemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Gemeinde wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.
2. Ein Anspruch des/der Bauherrn/in auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
3. Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages kein Nutzungsrecht an einem bestimmten Stellplatz.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt innerhalb des gesamten im Zusammenhang bebauten Gemeindegebietes, unabhängig davon, ob es unbeplant ist oder im Geltungsbereich

eines Bebauungsplanes liegt. Der Außenbereich bleibt unberührt von dieser Satzung.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Ablösungsbeträge

1. Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung erhebt die Ortsgemeinde Nackenheim gem. § 1 Abs. 1 Geldbeträge in Höhe von 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtung einschließlich der Kosten des Grunderwerbs. Der Ablösebetrag wird auf **4.905,00 Euro** je abzulösendem Stellplatz festgesetzt.
2. Die Ortsgemeinde Nackenheim behält sich vor, in der Haushaltssatzung die Geldbeträge gem. § 3 Abs. 1 der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise anzupassen.
3. Die Zahlung der Geldbeträge wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1994 (Amtsblatt der VG Bodenheim Nr. 34/94). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderung ergibt sich aus den Änderungssatzungen.

Vom 25. Januar 2008
vom 20. März 2020

(Amtsblatt der VG Bodenheim Nr. 06/08),
(Nachrichtenblatt der VG Bodenheim Nr. 12/2020).